

Landesgesetzblatt

Jahrgang 2014
Ausgegeben am 30. Juni 2014
**77. Gesetz: Änderung des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967
(XVI. GPS^tLT RV IA 2701/1 AB EZ 2701/4)**
77. Gesetz vom 13. Mai 2014, mit dem das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 geändert wird

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 87/2013, wird wie folgt geändert:

1. Vor dem Ersten Hauptstück wird folgendes Inhaltsverzeichnis eingefügt:

**„Erstes Hauptstück
Die Stadt**

**I. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Rechtliche Stellung der Stadt
- § 2 Stadtgebiet
- § 3 Einteilung des Stadtgebietes
- § 5 Gemeindemitglieder
- § 6 Farben, Wappen, Siegel und Fahne der Stadt
- § 7 Berechtigung zur Führung des Stadtwappens

**II. Abschnitt
Amts- bzw. Funktionsbezeichnungen und Ehrentitel**

- § 7a Geschlechtsspezifische Personen- und Funktionsbezeichnungen
- § 7b Verwendung von Amts- bzw. Funktionsbezeichnungen und Ehrentiteln

**III. Abschnitt
Ehrungen durch die Stadt**

- § 8 Ehrenbürger
- § 9 Ehrenring
- § 10 Bürger
- § 11 Ehrenmedaillen und Ehrenzeichen
- § 12 Sonstige Ehrungen
- § 13 Beschlussfassung über Ehrungen und Beurkundung

**Zweites Hauptstück
Bezirksrat und Bezirksvorsteher**

**I. Abschnitt
Bezirksrat**

- § 13a Wahl, Zusammensetzung und Aufwandsersatz
- § 13b Wahlperiode, Angelobung, Funktionsdauer, Mandatsverlust, Verhinderung in der Ausübung der Funktion, Einberufung des Ersatzmannes

- §13c Aufgaben des Bezirksrates
- §13d Sitzungen des Bezirksrates, Einberufung und Vorsitz, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung, Rechte der Mitglieder des Bezirksrates
- §13e Qualifizierter Widerspruch
- §13f Pflichten der Mitglieder des Bezirksrates
- §13g Bezirksversammlungen
- §13h Geschäftsordnung für den Bezirksrat

II. Abschnitt Bezirksvorsteher

- §13i Bezirksvorsteher und Bezirksvorsteherstellvertreter
- §13j Funktionsdauer, Verhinderung in der Funktionsausübung, Urlaub
- §13k Misstrauensantrag
- §13l Aufgaben und Rechte des Bezirksvorstehers
- §13m Pflichten des Bezirksvorstehers
- §13n Geschäftsordnung für Bezirksvorsteher

III. Abschnitt

- §13o Einrichtung eines Migrantinnen- und Migrantenbeirates
- §13p Begriffsbestimmung
- §13q Mitgliedschaft
- §13r Aufgaben und Befugnisse
- §13s Sitzungen des Migrantinnen- und Migrantenbeirats, Einberufung und Vorsitz, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung; Geschäftsordnung
- §13t Wahl des Migrantinnen- und Migrantenbeirates

Drittes Hauptstück Organe der Stadt

I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- §14 Übersicht

II. Abschnitt Gemeinderat

- §15 Zusammensetzung und Wahl
- §16 Wahlperiode und Funktionsdauer
- §17 Konstituierung
- §18 Selbstauflösung
- §19 Ende des Mandates
- §20 Mandatsverlust, Behinderung an der Ausübung des Mandates, Einberufung von Ersatzmännern

III. Abschnitt Bürgermeister

- §21 Wahl des Bürgermeisters
- §22 Angelobung; Kundmachung des Wahlergebnisses
- §23 Funktionsperiode
- §24 Vertretung des Bürgermeisters
- §25 Misstrauensantrag

IV. Abschnitt Stadtsenat

- §26 Zusammensetzung
- §27 Wahl des Bürgermeisterstellvertreters und der Stadträte
- §28 Angelobung des Bürgermeisterstellvertreters und Kundmachung
- §29 Angelobung der Stadträte und Kundmachung
- §30 Funktionsperiode des Bürgermeisterstellvertreters und der Stadträte
- §31 Verantwortlichkeit des Bürgermeisterstellvertreters und der Stadträte
- §32 Unvereinbarkeitsbestimmungen

V. Abschnitt Verwaltungsausschüsse

- §33 Bestellung und Zusammensetzung; Wahl der Mitglieder

VI. Abschnitt Magistrat

- §34 Zusammensetzung
§35 Gliederung
§36 Stadtrechnungshof

VII. Abschnitt Vorberatende Gemeinderatsausschüsse; Kontrollausschuss

- §37 Bestellung und Zusammensetzung der vorberatenden Gemeinderatsausschüsse
§37a Bestellung und Zusammensetzung des Kontrollausschusses; Wahl der Mitglieder
§38 Sonderbestimmungen

VIII. Abschnitt Entschädigung der gewählten Organe

- §39 entfallen
§39a Pensionsbeitrag, Einrechnung von sonstigen Bezügen
§39b entfallen
§39c entfallen
§39d Ruhe- und Versorgungsbezüge
§39e Besondere Bestimmungen über die Ruhe- und Versorgungsbezüge

IX. Abschnitt Besondere Übergangsbestimmungen für die Zeit nach dem Ablauf des 30. September 1997

- §39f Zeitlicher Geltungsbereich
§39g Weiteranwendung der Bestimmungen über Ruhe- und Versorgungsbezüge kraft Gesetzes
§39h Optionsrecht
§39i Rechtsfolgen einer Option
§39j Vollständiger Übergang auf das Gemeindebezügegesetz
§39k Weiteranwendung der Bestimmungen über Ruhe- und Versorgungsgenüsse bei Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung

Viertes Hauptstück Wirkungsbereich der Stadt

- §40 Einteilung
§41 Eigener Wirkungsbereich
§42 Selbständiges Ordnungsrecht in ortspolizeilichen Angelegenheiten
§43 Verfügungen in Notfällen
§44 Übertragener Wirkungsbereich
§44a Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

Fünftes Hauptstück Wirkungskreis und Geschäftsführung der Organe und der vorberatenden Gemeinderatsausschüsse

I. Abschnitt Gemeinderat

- §45 Wirkungskreis des Gemeinderates
§46 Rechte der Mitglieder des Gemeinderates
§47 Pflichten der Mitglieder des Gemeinderates
§48 Klubs der Wahlparteien
§49 Einberufung und Vorsitz
§50 Öffentlichkeit der Sitzungen
§51 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung
§52 Beiziehung rechts- und sachkundiger Personen
§53 Verhandlungsschrift
§54 Ordnungsgewalt des Vorsitzenden
§55 Geschäftsordnung für den Gemeinderat

II. Abschnitt Bürgermeister

- §56 Wirkungskreis des Bürgermeisters
- §57 Vollzugsbeschränkung
- §58 Verfügungen in dringenden Fällen
- §59 Unterfertigung von Urkunden
- §60 Besorgung der Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches

III. Abschnitt Stadtsenat

- §61 Wirkungskreis des Stadtsenates und der Stadtsenatsmitglieder
- §62 Rechte der Mitglieder des Stadtsenates
- §63 Pflichten der Mitglieder des Stadtsenates
- §64 Geschäftsführung des Stadtsenates

IV. Abschnitt Verwaltungsausschüsse, vorbereitende Gemeinderatsausschüsse und Kontrollausschuß

- §65 Wirkungskreis der Verwaltungsausschüsse
- §66 Aufgaben der vorbereitenden Gemeinderatsausschüsse
- §67 Geschäftsführung der Gemeinderatsausschüsse
- §67a Wirkungskreis des Kontrollausschusses

IVa. Abschnitt Berufungskommission

- §67b entfallen

V. Abschnitt Befangenheit der Mitglieder der Kollegialorgane

- §68 Befangenheit

VI. Abschnitt Magistrat

- §69 Aufgaben des Magistrates
- §70 Leitung des Magistrates
- §71 Geschäftsführung des Magistrates
- §72 Bedienstete der Stadt

Sechstes Hauptstück Volksbefragung und Volksbegehren

- §73 entfallen
- §74 entfallen
- §75 entfallen
- §76 entfallen
- §77 entfallen

Siebentes Hauptstück Vermögenswirtschaft und Gemeindehaushalt

I. Abschnitt Vermögenswirtschaft

- §78 Gemeindeeigentum
- §79 Öffentliches Gut
- §80 Rücklagen
- §81 Aufnahme von Darlehen
- §82 Gewährung von Darlehen und Haftungsübernahmen
- §82a Fiskal- und Transparenzregeln durch Verordnung
- §83 Kassenkredite
- §84 Anstalten der Stadt
- §85 Gemeindeanstalten, öffentliche Einrichtungen und wirtschaftliche Unternehmungen
- §86 Führung der wirtschaftlichen Unternehmungen
- §87 Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmungen
- §88 Vermögens- und Schuldennachweis

II. Abschnitt Gemeindehaushalt

- §89 Voranschlag
- §90 Beratung und Genehmigung des Voranschlages
- §91 Grundsätze der Einnahmgestaltung
- §92 Voranschlagsprovisorium
- §93 Haushaltsführung ohne Voranschlag
- §94 Bindung an den Voranschlag
- §95 Änderungen des Voranschlages; Nachtragsvoranschlag
- §96 Rechnungsabschluss

III. Abschnitt Gebarungskontrolle

- §97 Allgemeine Bestimmungen
- §98 Aufgaben des Stadtrechnungshofes
- §99 Leiter und Stellvertreter sowie Bedienstete des Stadtrechnungshofes

IV. Abschnitt Kontrollinitiative der Gemeindemitglieder

- §99a Kontrollinitiative
- §99b Antrag
- §99c Antragsrecht
- §99d Antragslisten
- §99e Entscheidung über das Vorliegen einer Kontrollinitiative
- §99f Bericht
- §99g Abgabefreiheit

Achstes Hauptstück Instanzenzug, Kundmachungen

- §100 Instanzenzug
- §101 Verlautbarung von Verordnungen und Kundmachungen

Neuntes Hauptstück Aufsicht des Landes und Schutz der Selbstverwaltung

- §102 Umfang der Aufsicht
- §103 Aufsichtsbehörde
- §104 Auskunftspflicht und Prüfungsrecht
- §105 Genehmigungsvorbehalte
- §106 Verordnungsprüfung
- §107 Behebung von Bescheiden
- §108 Auflösung des Gemeinderates
- §109 Verfahren vor der Aufsichtsbehörde
- §110 Parteistellung der Stadt

Zehntes Hauptstück Schlussbestimmungen

- §111 Übergangsbestimmungen
- §111a Verweise
- §112 Inkrafttreten
- §113 Inkrafttreten der Novelle LGBl. Nr. 8/2012
- §114 Inkrafttreten der Novelle LGBl. Nr. 87/2013
- §115 Übergangsbestimmungen für anhängige Verfahren
- §116 Inkrafttreten der Novelle LGBl. Nr. 77/2014

2. Die Überschrift des § 13a lautet:

„Wahl, Zusammensetzung und Aufwandsersatz“

3. § 13a Abs. 1 lautet:

„(1) In jedem Stadtbezirk ist zur Herstellung einer engeren Verbindung zwischen der Bevölkerung und den Organen und Einrichtungen der Stadt ein Bezirksrat zu wählen. Das Amt des Mitgliedes des Bezirkrates ist ein Ehrenamt. Mitgliedern des Bezirkrates, die keinen Anspruch auf Bezüge haben, kann

die Stadt Graz Aufwendungen für die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ersetzen. Die näheren Bestimmungen zu diesem Aufwandsersatz sind vom Gemeinderat mit Verordnung festzulegen.“

4. In § 13j Abs. 3 wird die Wortfolge „den im § 13b Abs. 6 angeführten Gründen“ durch die Wortfolge „dem im § 13b Abs. 6 angeführten Grund“ ersetzt.

5. In § 13l Abs. 2 wird der Klammerausdruck „(Bezirksamt)“ durch den Klammerausdruck „(Servicestelle)“ ersetzt.

6. In § 13p wird der Begriff „Migrantinnen/Migranten“ durch den Begriff „Migrantin/Migrant“ ersetzt.

7. In § 13r Abs. 5 wird die Zitierung „§ 88d Abs. 1 der Gemeindevahlordnung Graz 1992, LGBl. Nr. 42/1992, in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Zitierung „§ 100 Abs. 1 der Gemeindevahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012“ ersetzt.

8. In § 32 Abs. 2 wird die Wortfolge „des Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzes des Bundes“ durch die Wortfolge „des Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzes – Unv-Transparenz-G, BGBl. Nr. 330/1983“ ersetzt.

9. Nach § 44 wird folgender § 44a eingefügt:

„§ 44a

Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

(1) Die Stadt Graz kann mit anderen Gemeinden Vereinbarungen über ihren Wirkungsbereich abschließen.

(2) Vereinbarungen nach Abs. 1 sind im Amtsblatt der Stadt Graz kundzumachen und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen. Über Streitigkeiten aus Vereinbarungen hat die Landesregierung mit Bescheid zu entscheiden. Bei der Entscheidung über vermögensrechtliche Streitigkeiten ist, wenn es die besonderen Umstände gebieten, auf die Billigkeit Bedacht zu nehmen.“

10. § 48 Abs. 1 lautet:

„(1) Gemeinderatsmitglieder der gleichen Wahlpartei mit mindestens drei Mitgliedern haben das Recht, sich zu einem Klub zusammenzuschließen. Die Mitglieder des Stadtsenates können dem Gemeinderatsklub jener Wahlpartei angehören, auf deren Wahlvorschlag sie gewählt wurden. Die Konstituierung eines Klubs und der Name des Klubobmannes sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.“

11. In § 63 Abs. 1 zweiter und dritter Satz entfallen.

12. In § 63 Abs. 2 letzter Satz entfällt.

13. § 63 Abs. 5 lautet:

„(5) Ist ein Stadtsenatsmitglied verhindert, seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2 nachzukommen, so hat es dies dem Bürgermeister unter Angabe des Grundes rechtzeitig bekanntzugeben und gleichzeitig ein anderes Stadtsenatsmitglied mit seiner Vertretung zu betrauen. So lange eine solche Betrauung nicht vorgenommen oder die Stelle vorzeitig frei wird, bestimmt der Bürgermeister die Vertretung. Die Ausübung des Stimmrechts kann nicht übertragen werden.“

14. § 68 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Beschlüsse, die unter Außerachtlassung dieser Bestimmungen gefasst werden, sind ungültig, wenn das Kollegialorgan bei Abwesenheit des befangenen Mitgliedes nicht beschlussfähig gewesen wäre oder wenn ohne diese Stimme die erforderliche Stimmenmehrheit nicht zustande gekommen wäre; die auf ihrer Grundlage erlassenen Bescheide sind innerhalb von drei Jahren nach Eintreten der Rechtskraft mit Nichtigkeit bedroht (§ 68 Abs. 4 Z 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991).“

15. § 96 Abs. 6 lautet:

„(6) Der Bürgermeister hat den Entwurf des Rechnungsabschlusses spätestens drei Monate nach dem Ende des Haushaltsjahres dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.“

16. § 100 Abs. 2 lautet:

„(2) In den Angelegenheiten des Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetzes und der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, mit Ausnahme der Disziplinarverfahren sind Berufungen zulässig. Berufungsbehörde ist der Gemeinderat.“

17. § 111a Abs. 2 lautet:

(2) Verweise in diesem Gesetz auf Bundesgesetze sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung BGBl. I Nr. 187/2013;
2. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2013;
3. Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, in der Fassung BGBl. I Nr. 164/2013;
4. Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 71/1954, in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010;
5. Pensionskassengesetz, BGBl. Nr. 281/1990, in der Fassung BGBl. I Nr. 184/2013;
6. Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzes, BGBl. Nr. 330/1983, in der Fassung BGBl. I Nr. 141/2013;
7. Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2013.

18. Nach § 114 werden folgende §§ 115 und 116 eingefügt:

„§ 115

Übergangsbestimmungen für anhängige Verfahren

(1) Mit dem Ablauf des 30. Juni 2014 in einer Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereichs, in der die Berufung nach § 100 ab dem 1. Juli 2014 ausgeschlossen ist, anhängige Berufungsverfahren sind vom Gemeinderat fortzuführen.

(2) Ist in einer Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, in der die Berufung nach § 100 ausgeschlossen ist, in einem Einparteienverfahren vor dem Ablauf des 30. Juni 2014 ein Bescheid erlassen worden und ist die Frist zur Erhebung der Berufung mit Ablauf des 30. Juni 2014 noch nicht abgelaufen, so kann innerhalb der Berufungsfrist die Berufung auch nach diesem Zeitpunkt noch erhoben werden; das Berufungsverfahren ist von der nach Abs. 1 zuständigen Behörde zu führen. Dies gilt sinngemäß auch für eine in einer im ersten Satz genannten Angelegenheit in einem Einparteienverfahren vor dem Ablauf des 30. Juni 2014 erlassene Berufungsvorentscheidung, wenn die Frist zur Erhebung eines Vorlageantrages mit Ablauf des 30. Juni 2014 noch nicht abgelaufen ist.

(3) Ist in einer Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, in der die Berufung nach § 100 ausgeschlossen ist, in einem Mehrparteienverfahren vor dem Ablauf des 30. Juni 2014 der Bescheid zumindest einer Partei gegenüber erlassen worden, so steht den übrigen Parteien auch dann das Recht auf Berufung zu, wenn dieser ihnen gegenüber erst nach diesem Zeitpunkt erlassen wird. Für Parteien, für die in diesem Zeitpunkt die Frist zur Erhebung einer Berufung oder eines Vorlageantrages noch nicht abgelaufen ist, gilt Abs. 2 sinngemäß. Das Berufungsverfahren ist von der nach Abs. 1 zuständigen Behörde zu führen.

(4) Ist in einer Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, in der die Berufung nach § 100 ausgeschlossen ist, vor dem Ablauf des 30. Juni 2014 ein Bescheid mündlich verkündet worden, so steht den Parteien auch dann das Recht auf Berufung zu, wenn ihnen dessen schriftliche Ausfertigung erst nach diesem Zeitpunkt zugestellt wird. Das Berufungsverfahren ist von der nach Abs. 1 zuständigen Behörde zu führen.

§ 116

Inkrafttreten der Novelle LGBl. Nr. 77/2014

Die Änderung der Überschrift des § 13a, des § 13a Abs. 1, des § 13j Abs. 3, des § 13l Abs. 2, der §§ 13p und 13r Abs. 5, des § 32 Abs. 2, des § 48 Abs. 1, des § 63 Abs. 5, des § 68 Abs. 2 letzter Satz, des § 96 Abs. 6, des § 100 Abs. 2 und des § 111a Abs. 2, die Einfügung des Inhaltsverzeichnisses, des § 44a und des § 115 sowie der Entfall des § 63 Abs. 1 zweiter und dritter Satz und des § 63 Abs. 2 letzter Satz durch die Novelle LGBl. Nr. 77/2014 treten mit 1. Juli 2014 in Kraft.“

Landeshauptmann
Voves

Erster Landeshauptmannstellvertreter
Schützenhöfer

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antsigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>